



# Satzung

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Die Wahl durch den Vorstand ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 9

### Abteilungsversammlung

- 1) Jede Abteilung soll vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung einberufen. Die Versammlung wird durch die Abteilungsleiter einberufen.
- 2) Die Abteilung kann durch Wahl mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter vorschlagen. Wahlberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 2 dieser Satzung.

## § 10

### Jugendvertreter

- 1) Die Jugendlichen bis zu 18 Jahren sollen durch einen Jugendvertreter im Vorstand vertreten sein.
- 2) Die Jugendlichen können durch Wahl mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung einen Jugendvertreter vorschlagen. Wahlberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 2 dieser Satzung.
- 3) Der Jugendvertreter soll im Wahljahr das 16. Lebensjahr erreichen.

## § 11

### Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen bzw. Angebote Zusatzbeiträge und Gebühren, die in einer Beitragsordnung zusammengefasst werden.
- 2) Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt Zusatzbeiträge und Gebühren nach Bedarf festzusetzen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, im Einzelfall Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung zu befreien.
- 3) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 4) Mitglieder, die mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

- 5) Ist ein Mitglied mit seiner Zahlung im Rückstand, so kann der Verein entstandene Kosten, wie z.B. Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren oder Kosten für gerichtliche Mahnbescheide erheben.
- 6) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 5. Januar, 5. Juli für das folgende halbe Jahr zu entrichten.

## § 12

### Datenschutzklausel

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder und verarbeitet diese in automatisierter Form. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, bzw. des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für den VfL Altenstadt von 1968 e.V. geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen und wird von der **Datenschutzordnung** des Vereins vom **26.10.2018** geregelt.

## § 13

### Auflösebestimmung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden eines Mitgliedes dürfen keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Altenstadt, die es alsbald ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung, insbesondere der Jugendpflege, zu verwenden hat.

## § 14

### Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Altenstadt, März 2019

gez.

Heike Finkernagel-Rahmani (1. Vorsitzende)

Helmut Möller (2. Vorsitzender)

Margit Stüber (Kassenwart)

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Altenstadt von 1968 e.V.“, gekürzt VfL Altenstadt e.V., und hat seinen Sitz in Altenstadt. Er wurde am 1.11.1968 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter VR 1855 eingetragen.

## § 2

### Zweck

- 1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- 2) Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landessportbund Hessen e. V.
  - b) der zuständigen Landesfachverbände.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder des Vorstands erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins, den Vorstandsmitgliedern und nebenberuflichen Vorstandshelfern eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3Nr 26 a EStG zu gewähren.

- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

#### § 4

#### Farben

Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

#### § 5

#### Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren.Jedes Vereinsmitglied kann ein Ehrenmitglied werden, wenn es sich in besonderem Maße um den Verein und um die Bestrebungen des Vereins verdient gemacht hat. Es wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
  - d) Jugendliche Mitglieder von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie dem Versammlungsleiter eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter übergeben haben.
  - e) Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Bei Minderjährigen von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind auch die gesetzlichen Vertreter zur Stimmabgabe berechtigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie den Minderjährigen zur eigenen Stimmabgabe ermächtigen.
- 3) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 6) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn

ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a) wenn es seinen Beitragsverpflichtungen trotz mehrmaliger Mahnung innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen ist;
  - b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Zwecke des Vereins und seiner Satzung, sowie die Hausordnung der Übungsstätte,
  - c) wenn es innerhalb des Vereins für den Übertritt zu einem anderen Verein für Leibesübungen Stimmung macht;
  - d) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
  - e) Gegen den Beschluss des Vorstandes, der den Ausschluss des Mitgliedes bewirkt, kann dieses bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Dies ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

#### § 6

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### § 7

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, hat spätestens zwei Wochen vorher im Internetauftritt des Vereins und in dem örtlichen amtlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) den Haushaltsvoranschlag
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die

Versammlung.

6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang ist zulässig (Blockwahl). Über die Zulässigkeit der Blockwahl ist zu Beginn des Wahlgangs offen abzustimmen. Widerspricht jedoch mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder, so ist über die einzelnen Vorstandsmitglieder abzustimmen.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

#### § 8

#### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Kassenwart,  
dem Schriftführer / Pressewart,  
den Abteilungsleitern, und dem Jugendvertreter. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Jugendvertreter soll im Wahljahr das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Hierzu kann er sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung werden die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Ablauf der Vorstandssitzungen geregelt. Der Vorstand kann entsprechend § 30 BGB beschließen, einzelne seiner Aufgaben Mitgliedern zu übertragen und Mitglieder oder Dritte mit der Wahrnehmung bzw. Abwicklung bestimmter Handlungen zu beauftragen. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Sie sind nicht öffentlich.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.